

Auskunft:
Karin Gehrler
T +43 5574 4951 52312

Zahl: BHBR-III-6540-39/2025-7

Bregenz, am 13.03.2025

Betreff: Landesstraße Nr. 22 in Riefensberg und Hittisau;
vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkung,
vorübergehendes Überholverbot sowie
vorübergehende halbseitige Straßensperre

VERORDNUNG

Auf Grund der Umsetzung des Radroutenkonzeptes im Bereich von km 2,59 bis 3,70 wird gemäß § 43 Abs. 1a i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 auf der Landesstraße Nr. 22 in Riefensberg, im Zeitraum vom **17.03. bis 31.05.2025**, für die Dauer der Arbeiten, verordnet:

I.

Es ist Lenkern von Fahrzeugen im Sinne des § 2 Z 19 StVO 1960

1. in beiden Fahrtrichtungen 100 m vor bis 25 m nach dem Baustellenbereich das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten
2. in beiden Fahrtrichtungen 50 m vor bis 25 m vor dem Baustellenbereich das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h verboten
3. in beiden Fahrtrichtungen 25 m vor bis 25 m nach dem Baustellenbereich das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten

II.

Im Bereich der Arbeitsstelle haben

4. die Lenker von Fahrzeugen nur in der durch den Pfeil des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 angegebenen Fahrtrichtung zu fahren

5. die Fußgänger den durch das Gebotszeichen „vorgeschriebene Fahrtrichtung“ nach § 52 Z 15 StVO 1960 mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.
6. Fußgänger ist es gemäß § 52 Z 14b StVO 1960 verboten, den gesperrten Bereich zu begehen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Karin Gehrler

Ergeht an:

1. STRABAG AG, Direktion AF, Messestraße 11, 6850 Dornbirn, E-Mail: benjamin.kainrath@strabag.com, zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Auftrag, die Verordnung entsprechend dem beiliegenden Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenmeister sowie der zuständigen Polizeiinspektion ordnungsgemäß kundzumachen.
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), per V-DOK (intern), zur gefälligen Kenntnisnahme
3. Landespolizeidirektion Vorarlberg, Landesverkehrsabteilung, Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz, E-Mail: LPD-V-LVA@polizei.gv.at, zur gefälligen Kenntnisnahme
4. Landesverkehrsabteilung Vorarlberg, Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz, E-Mail: lpd-v-ea-landesleitzentrale@polizei.gv.at, zur gefälligen Kenntnisnahme
5. Polizeiinspektion Hittisau, Bannholz 369, 6952 Hittisau, E-Mail: PI-V-Hittisau@polizei.gv.at, zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Kundmachung der Verordnung zu überwachen.
6. Gemeinde Riefensberg, Amtsadresse (ri2.1), per V-DOK (intern), zur gefälligen Kenntnisnahme
7. Gemeinde Hittisau, Amtsadresse (hi2.1), per V-DOK (intern), zur gefälligen Kenntnisnahme
8. Bauhof Bersbuch, z.H. Herrn Straßenmeister Batlogg, E-Mail: johannes.batlogg@vorarlberg.at, zur gefälligen Kenntnisnahme
9. ÖBB Postbus GmbH, z.H. Herrn Roland Bereuter, Senderstraße 20, 6960 Wolfurt, E-Mail: roland.bereuter@postbus.at, zur gefälligen Kenntnisnahme
10. ÖBB Postbus GmbH, z.H. Herrn Sezgin Gümüs, Senderstraße 20, 6960 Wolfurt, E-Mail: Sezgin.guemues@postbus.at, zur gefälligen Kenntnisnahme
11. Landbus Bregenzerwald, Impulszentrum 1135, 6863 Egg, E-Mail: mobil@regiobregenzerwald.at, zur gefälligen Kenntnisnahme

